

Integrales Hochwasserschutzkonzept Goldbach und Fischbach - Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Planung)/Sicherstellung der Zuwendungsfähigkeit (Freistaat Bayern)

Sachverhalt:

Im Zuge verschiedener Vorhaben wurden für die Gewässersysteme Goldbach und Fischbach hydraulische Berechnungen durchgeführt und Überschwemmungsgebiete ermittelt. Die berechneten Überschwemmungsgebiete zeigen auf, dass bei beiden Gewässersystemen besiedelte Bereiche von Hochwasser betroffen sind.

Für den Bereich zwischen Wöhrder Talübergang und Zeltnerweiher wurde ein räumlich begrenztes Hochwasserschutzkonzept mit dem Ziel des Schutzes der dort vorhandenen Bebauung erarbeitet. Dies hat allerdings gezeigt, dass mittels Maßnahmen in diesem Abschnitt kein ausreichender Schutz der besiedelten Bereiche vor einem hundertjährigen Hochwasser realisiert werden kann.

Da beide Gewässersysteme örtlich benachbart sind und sich gegenseitig beeinflussen, ist nur eine gemeinsame Betrachtung zielführend. Deshalb soll für die beiden Gewässersysteme ein integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept erarbeitet werden, in dem Möglichkeiten eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die besiedelten Bereiche erarbeitet, untersucht und nachgewiesen werden soll.

Um die Zuwendungsfähigkeit durch den Freistaat Bayern nicht zu gefährden, muss ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist u.a. der entsprechende Beschluss des zuständigen Stadtratsgremiums.

Die gesamten Planungskosten für das integrale Hochwasserschutzkonzept betragen ca. 25.000,- (brutto). Die Förderquote beträgt bis zu 75 %. Die Planungsmittel stehen haushaltsrechtlich in voller Höhe zur Verfügung (investiv, IA E5410060800U).

Die nachfolgenden Bedingungen/Hinweise des Bayerischen Umweltministeriums (UMS zur RZWas2016) werden in der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aufgenommen.

- Aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids dar.
- Eine etwaige spätere Förderung wird nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien erfolgen, insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz.
- Die Dringlichkeit des Vorhabens wird durch den vorgezogenen Maßnahmenbeginn nicht geändert.
- Der Antragsteller hat das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen.
- Die Kosten einer Vorfinanzierung sind nicht zuwendungsfähig.

Dem Wasserwirtschaftsamt muss diesbezüglich ein Beschluss vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass der Stadt Nürnberg die zuvor genannten Hinweise bekannt sind.